



PANVICA

Ihr Dienstleistungsunternehmen für Sozial- und Personenversicherungen
Votre fournisseur de services d'assurances sociales et de personnes
La vostra impresa di servizi per le assicurazioni sociali e di persone

Talstrasse 7 • Postfach / case postale / casella postale 514 • 3053 Münchenbuchsee
Tel. +41 31 388 14 88 • Fax +41 31 388 14 89 • info@panvica.ch • www.panvica.ch

Merkblatt Einkauf

Prüfung des Einkaufs

Gemäss Vorsorgereglement der PANVICAp^{lus} Vorsorgestiftung können versicherte Personen freiwillig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Begrenzungen Einkäufe leisten, um dadurch ihre Vorsorgeleistungen zu verbessern. Vor der Überweisung des Einkaufsbetrages an die PANVICAp^{lus} Vorsorgestiftung ist dieser zwingend das Antragsformular „Begehren für den Einkauf“ vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Mit dem Formular sind allfällige Ausweise über weitere Guthaben in der 2. Säule (Pensionskasse, Freizügigkeitseinrichtung) und in der 3. Säule (private Vorsorge) einzureichen. Der Einkauf kann nur bei Vorliegen und nach Verarbeitung des ausgefüllten Formulars entgegengenommen werden. Massgebend ist einzig die von der PANVICAp^{lus} Vorsorgestiftung explizit auf Basis des Einkaufsbegehrens durchgeführte Berechnung. Die Höhe des maximal zulässigen Einkaufsbetrages hängt insbesondere vom versicherten Lohn, vom Vorsorgeplan sowie vom aktuell bereits vorhandenen Pensionskassenguthaben ab. Ferner werden auch allfällige getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und vorhandene Guthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen berücksichtigt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Freizügigkeitsleistungen zwingend in die aktuelle Pensionskasse einzubringen sind.

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, ist ein Einkauf solange nicht möglich, bis der Vorbezug vollständig zurückbezahlt worden ist.

Einkauf und Steuern

Einkäufe in die Pensionskasse sind – unter Vorbehalt der betragsmässigen Zulässigkeit – steuerlich voll abzugsfähig. Zu diesem Zweck stellt die Vorsorgestiftung PANVICAp^{lus} der versicherten Person nach erfolgtem zulässigem Einkauf eine Bestätigung über die Höhe und den Einzahlungszeitpunkt (Steuerjahr) aus, die der zuständigen Steuerbehörden eingereicht werden kann. Infolge der steuerlichen Begünstigung des Einkaufs sind dem Leistungsbezug nach erfolgtem Einkauf indessen gewisse Grenzen gesetzt. Grundsätzlich dürfen Leistungen, die aus Einkäufen resultieren, innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform, sondern nur in Rentenform bezogen werden. Die Beurteilung durch die zuständige Steuerbehörde geht gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil in der Regel soweit, dass jeglicher Kapitalbezug während dreier Jahre nach getätigtem Einkauf als Steuerumgehung qualifiziert wird und deshalb unzulässig ist. Für die abschliessende und rechtsverbindliche Beurteilung sind die versicherten Personen deshalb gebeten, insbesondere bei anstehender Pensionierung, generell aber bei geplanten Kapitalbezügen aus der Pensionskasse (also z.B. auch Vorbezug für Wohneigentum) vorgängig direkt das zuständige Steueramt zu kontaktieren. Folglich lehnt die Vorsorgestiftung PANVICAp^{lus} jede Haftung für steuerliche Konsequenzen aus einem Einkauf ab.

Private Einkäufe müssen ab einem Privatkonto erfolgen. Bei Einkäufen ab dem Firmenkonto handelt es sich um einen Einkauf Arbeitgeber mit der Konsequenz, dass eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen ist, wonach er den Einkauf als Lohn deklariert und sozialversicherungsrechtlich korrekt abrechnet. Werden Einkäufe des Arbeitgebers geleistet, ohne dass gleichzeitig der genannte Nachweis erbracht wird, müssen die Einkäufe zurücküberwiesen werden.

Die Einkaufsbeschränkung gilt nicht, wenn der Einkauf als Rückzahlung erfolgt, um die Vorsorge-lücke nach Übertragung von Pensionskassenguthaben infolge Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zu schliessen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem Einkauf steht Ihnen das Team der PANVICAp^{lus} Vorsorgestiftung gerne zur Verfügung.